



Volker Kröning

Mitglied des Deutschen Bundestages

Obmann in der Kommission zur Modernisierung
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

An die
Kommission zur Modernisierung der Bund-Länder-
Finanzbeziehungen
über die Leitung des Sekretariats

Herrn Bundesminister a.D. Dr. Peter Struck MdB
Deutscher Bundestag

Herrn Ministerpräsidenten Günther H. Oettinger MdL
Staatsministerium Baden-Württemberg
Richard-Wagner-Str. 15
70184 Stuttgart

Per E-Mail:
kom-bundesrat@bundestag.de

Wahlkreis

Findorffstraße 106

28215 Bremen

Tel.: (0421) 350 18 22

Fax: (0421) 35 72 83

Email: volker.kroening@wk.bundestag.de

Mitarbeiterin: **Gisela Waltemathe**

Deutscher Bundestag

Platz der Republik

11011 Berlin

Büro: Paul-Löbe-Haus, Zi. 5.634

Tel.: (030) 22 77 38 58

Fax: (030) 22 77 68 58

Email: volker.kroening@bundestag.de

Mitarbeiterinnen: **Anja Spiegel**
Viola Mattathil-Reuther
Katja Tempke

SPD-Arbeitsgruppe der Kommission zur Modernisierung der Bund-Länder- Finanzbeziehungen

Platz der Republik

11011 Berlin

Tel.: (030) 22 75 05 20

Fax: (030) 22 75 65 20

Mitarbeiter: **Hendrik Hagemann**

Homepage

[http:// www.volker-kroening.de](http://www.volker-kroening.de)

Berlin, den 28. Oktober 2008

Sehr geehrte Herren Vorsitzende,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

im Anschluß an den Bericht des Bundesministers der Finanzen an die Arbeitsgruppe 2
„Steuerverwaltung und Steuerautonomie“ vom 13. Oktober 2008 übermittele ich die Positi-
onsbestimmungen der Deutschen Steuergewerkschaft und der Gewerkschaft ver.di zur
Effizienzsteigerung im Steuervollzug. Wegen ihrer Bedeutung und Aktualität erlaube ich
mir, sie als Kommissionsdrucksache einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Kommission von Bundestag und Bundesrat
zur Modernisierung
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Kommissionsdrucksache

147

Position der DSTG zum Thema Effizienzsteigerung der Steuerverwaltung

1. Ausgangslage

Unser Grundgesetz gibt das Gleichmaß der Besteuerung vor. Dies ist derzeit aber nicht gewährleistet. Systembedingt bestehen Unterschiede in der Wirksamkeit der Verifikation bei den einzelnen Einkommensarten. Relativ engmaschig ist die Überwachung und Verifikation und der Vollzug bei den „nichtselbständigen Einkünften“. Auch bei den Rentnern ist die Verifikation lückenlos organisiert. Zur Minimierung der systembedingten Unterschiede bei der Verifikation sind bei den übrigen erklärten Einkünften Kontrollmechanismen vorzusehen. Dies sind Maßnahmen im Innendienst der Finanzämter, die „Manpower“ erfordert, aber auch die personell ausreichende Ausstattung der verschiedenen Außendienste. Sowohl im Innen- als auch Außendienst gibt es hier in einzelnen Bundesländern erhebliche Defizite.

Die DSTG sieht mit der Bundesregierung, dass es im Bereich des Steuervollzugs Mängel gibt, die dazu führen, dass die nach den Gesetzen geschuldeten Steuern nicht in allen Bundesländern gleich erhoben werden.

Dies steht nach Ansicht der DSTG aber nur mittelbar in Zusammenhang mit dem Steuerföderalismus. Ursächlich für den unterschiedlichen Vollzug ist vor allen Dingen die unterschiedliche Personalausstattung in den einzelnen Bundesländern. So ergeben sich auch bei den verschiedenen Auswertungen folgende Spannen.

z. B. Fallzahlenbelastung je Mitarbeiter in der Veranlagung

Steuerverwaltung Personal in Relation zu Einwohnern

Bayern	pro 1000 Einwohner	1,12	Vollarbeitskraft	= schlechtester Wert
NRW	pro 1000 Einwohner	1,33	Vollarbeitskraft	= Mittelwert
Berlin	pro 1000 Einwohner	1,91	Vollarbeitskraft	= bester Wert

in Relation Bruttowertschöpfung

Bayern	25,97	Mio € pro Vollarbeitskraft	= Höchster Wert
NRW	21,51	Mio € pro Vollarbeitskraft	= Bundesschnitt 20,45 Mio €
Berlin	12,72	Mio € pro Vollarbeitskraft	= niedrigster Wert

2. Folgen

Durch die unterschiedliche Personalausstattung in den einzelnen Sachbereichen ergibt sich zwangsläufig ein unterschiedliches Maß an Verifikation und eine unterschiedliche Erhebungsquote von gesetzlich geschuldeten Steuern. Dadurch entgehen den Gebietskörperschaften in Bund, Ländern und Kommunen jährlich Milliarden € Beträge an Steuereinnahmen. Das Gebot eines gerechten

Steuervollzugs ist es, die Summe der gesetzwidrig nicht erhobenen Steuern zu minimieren.

Unterschiede in der Arbeitsbelastung z. B. Veranlagung:

Bayern	435 Fälle pro AK	Höchste Belastung = geringster Personaleinsatz
Baden-Württemberg	405 Fälle pro AK	
Nordrhein-Westfalen	324 Fälle pro AK	Mittel
Brandenburg	221 Fälle pro AK	Höchster Personaleinsatz
Bundesschnitt	358 Fälle pro AK	

3. Problemlösung

Die Problemlösung liegt in der gleichmäßigen Ausstattung mit Personal und dem gleichen Einsatz von Technik und Software. Dies kann auch im föderalen System geschehen, nur bedarf es dazu konkreter Steuerungsmechanismen und ggf. Weisungsrechte des Bundes.

Die DSTG spricht sich gegen eine komplette Übernahme der Steuerverwaltung in Bundeshand aus, weil die mit dem Übergang der Steuerverwaltung von 16 Ländern auf den Bund auftretenden Reibungsverluste und personalwirtschaftlichen Probleme die Situation nicht verbessern sondern verschlechtern würden.

Geht man den Ursachen der Vollzugsdefizite nach, zeigt sich Folgendes:

Der Ertrag aus den gemeinsamen Steuern geht hälftig an den Bund und an die Länder. Von daher ist es selbstverständlich und legitim, wenn beide Gebietskörperschaften Verantwortung für die Steuerverwaltung übernehmen. Dies war im Grundkonzept unseres Staatsaufbaus auch so vorgesehen.

4. Zuständigkeiten des Bundes

Die Steuerbeamten werden bundeseinheitlich ausgebildet. Die einzelnen Regelungen sind im Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz enthalten. Dies ist richtig und wichtig und muss auch so beibehalten werden, weil eine qualitativ gleichmäßige Ausbildung der Grundstein für eine gleichmäßige Besteuerung ist.

Arbeitsteilig erfolgt hier die Aus- und Fortbildung der Führungskräfte an der Bundesfinanzakademie durch den Bund und sichert dem Bund Einfluss auf die Steuerverwaltung über die einheitliche Bildung der Führungskräfte.

Die Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes werden von den Ländern nach Maßgabe des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes (Bundesgesetz) ausgebildet.

Dies erfolgt unter der Regie der Länder in Fachhochschulen bzw. Finanzschulen. Im Hinblick auf die Einheitlichkeit der Ausbildung muss aber der Bund dafür sorgen, dass die Ausbildung des gehobenen und mittleren Dienstes qualitativ hochstehend und inhaltsgleich erfolgt.

Das bisherige System hat sich bewährt und muss nach Ansicht der DSTG beibehalten werden.

Das Niveau des mittleren Dienstes (Finanzwirt) darf nicht absinken. Die Anforderungen in der täglichen Praxis sind nicht geringer sondern eher höher geworden.

Die Qualität und die Einheitlichkeit der Ausbildung sind durch bundeseinheitliche Lehrpläne zu gewährleisten. Hier hat der Bund seine Verantwortung, die er wahrnehmen muss.

Auch die Ausbildung im gehobenen Dienst (Dipl.-Finanzwirt) ist qualitativ hochstehend und muss auf diesem Niveau gehalten werden. Die Ausbildung und der Prüfungsabschluss für den Diplomfinanzwirt liegen im Niveau, nach Ansicht der DSTG, über einem Bachelor-Abschluss. Dieses Niveau muss beibehalten werden. Der Bund muss dafür sorgen, dass im Zuge der Umsetzung des Bologna-Prozesses keine Verwerfungen entstehen. Im Bereich der Ausbildung der Steuerbeamten darf sich der Bund nicht darauf beschränken zu koordinieren sondern muss von sich aus die Verantwortung wahrnehmen und ggf. ein Weisungsrecht ausüben.

5. Behördenorganisation

Nach der ursprünglichen Konzeption war der Bund an der Spitze der Mittelbehörden hälftig an der Leitung beteiligt. Dies war ursprünglich vom Grundgesetz vorgegeben. Der Oberfinanzpräsident war zwei Dienstherren, dem Land und dem Bund, zugeordnet. Dies war aus der Sicht des Grundgesetzes folgerichtig geregelt.

Diese richtige Konzeption, die in der Spitzenposition des Oberfinanzpräsidenten die Verantwortung von Bund und Land widerspiegelte, ist vom Bund aus falschen Sparsamkeitserwägungen aufgegeben worden. Damit hat sich der Bund aus der Verantwortung für die Steuerverwaltung der Länder zurückgezogen.

Diese Fehlentwicklung, die der Bund zu verantworten hat, kann nunmehr nicht dadurch kompensiert werden, dass die gesamte Steuerverwaltung in Bundeshand überführt wird. Eine Verbesserung der Effizienz und des gleichmäßigen Vollzugs kann im bestehenden System ausgebaut, verbessert und gesichert werden.

6. Verbesserungsvorschläge im Einzelnen

6.1. Innendienst

Im Innendienst geht es darum möglichst rationell die Arbeitsvorgänge abzuarbeiten. Zu geringe Personalausstattung in allen Ländern führt dazu, dass Steuererklärungen nicht mehr ausreichend geprüft werden können. Die durch die Personalknappheit erzwungene oberflächliche Arbeitsweise spüren die Bürgerinnen und Bürger. Sie merken, dass die Bearbeiterinnen und Bearbeiter im Finanzamt zu wenig Zeit haben, um die Erklärungen auf Richtigkeit und Plausibilität zu prüfen. Darunter leiden die Effizienz und das Gleichmaß der Besteuerung. Dieses Problem ist nur zu lösen durch:

1. mehr Personal oder/und
2. radikal vereinfachte Steuergesetze oder/und

3. Ausbau eines maschinellen Risiko-Management-Systems

Das Risiko-Management-System muss bundeseinheitlich konzipiert werden und in allen Landessteuerverwaltungen mit gleichen Parametern eingesetzt werden. Hierzu bedarf es einer Regelung im Finanzverwaltungsgesetz.

6.2. Bundeseinheitliches Benchmarking

Nach der Methode „Vom Besten lernen“ sollte der Bund in einem jährlichen Benchmark-Bericht die Arbeits- und Leistungszahlen der einzelnen Länder in der Steuerverwaltung transparent darstellen und dem Deutschen Bundestag berichten.

Die hierfür notwendigen Kennzahlen und Statistiken sind von den Ländern nach einheitlich vom Bund vorgegebenen Kriterien zu erstellen, damit die Ergebnisse auch wirklich vergleichbar sind.

Dem Bund muss es möglich gemacht werden, die entsprechenden Daten aus den Beständen der Landesrechenzentren abzurufen. Auch hierfür bedarf es einer Regelung im Finanzverwaltungsgesetz.

6.3. Personalbedarfsberechnung

In den Steuerverwaltungen der Länder existiert ein bundeseinheitlich abgestimmtes Personalbedarfsberechnungssystem. Der dabei anhand der Arbeitsfallzahlen und entsprechender Zeitwerte errechnete Personalbedarf wird von den Ländern unterschiedlich erfüllt.

Der richtige Ansatz für eine gleichmäßige Personalausstattung wäre eine vom Bund zu erlassende Vorgabe, die die Länder verpflichtet, den jeweils errechneten Personalbedarf auch zur Verfügung zu stellen.

Über die bundeseinheitliche Personalbedarfsberechnung ist auch verbindlich festzulegen, welche Aufgaben durch Beamte des mittleren oder des gehobenen Dienstes zu erledigen sind, weil damit die Qualität der Bearbeitung vorbestimmt wird. Auch dies erfordert eine gesetzliche Regelung.

Derzeit ergibt sich folgendes unterschiedliches Bild:

	Personalbedarf	
	mittlerer Dienst	gehobener Dienst
Bremen	46,7 %	53,3 %
Thüringen	64,4 %	35,6 %
Bundesschnitt	54,5 %	45,5 %

6.4. Außendienst

Steuereinnahmen gehen vor allen Dingen dann verloren, wenn nicht zeitnah im Außendienst geprüft wird. Da der Bund mit rund der Hälfte an den Steuereinnahmen beteiligt ist, hat er ein berechtigtes Interesse, die wegen mangelnder Prüfung entstehenden Einnahmeverluste zu minimieren.

Dabei bedarf es einer gesetzlichen Regelung dahingehend, dass dem Bund Möglichkeiten zugestanden werden, die in einzelnen Ländern auftretenden Defizite selbst zu beheben.

Dies gilt für den Bereich der 4 Prüfungsdienste – die LSt-Außenprüfung, die Umsatzsteuersonderprüfung, die Betriebsprüfung und die Steuerfahndung.

Wichtig dabei ist, die bundeseinheitliche Ausstattung der Prüfungsdienste. Dies würde bedeuten, dass die Personalbedarfsberechnung nach bundeseinheitlichen Kriterien für diese Bereiche erstellt wird und das so errechnete Personal von den Ländern tatsächlich in den Prüfdiensten zur Verfügung gestellt wird. Derzeit gibt es in den Ländern erhebliche Unterschiede. Diese Unterschiede stellen sich wie folgt dar:

Betriebsprüfung

Rechnerische Zahl der Betriebe pro Betriebsprüfer

Saarland	1057	Betriebe pro Prüfer
NRW	423	Betriebe pro Prüfer
Bundesschnitt	678	Betriebe pro Prüfer

Geprüfte Betriebe pro Prüfer

Baden-Württemberg	26,85	Betriebe pro Prüfer/Jahr
Bremen	11,36	Betriebe pro Prüfer/Jahr
Bundesschnitt	20,10	Betriebe pro Prüfer/Jahr

Häufigkeit der Prüfungen / Prüfungsturnus

Sachsen	55,8	Jahre
Baden	27,47	Jahre
Bundesschnitt	33,7	Jahre

6.5. Umsatzsteuersonderprüfung

Die für die Betriebsprüfung dargestellten Grundsätze gelten auch für die Umsatzsteuersonderprüfung. Derzeit weist die Umsatzsteuersonderprüfung Unterschiede wie folgt aus. Durch eine einheitliche Zielvorgabe des Bundes wären die Unterschiede abzubauen.

Umsatzsteuersonderprüfung

Geprüfte Betriebe in %

Bayern	1,28 %
Sachsen	2,74 %
Bundesschnitt	1,9 %

Unternehmen pro Prüfer

Hessen	4.172	Unternehmen pro Prüfer
Sachsen	2.104	Unternehmen pro Prüfer
Bundesschnitt	3.094	Unternehmen pro Prüfer

6.6. Steuerfahndung

Für die Steuerfahndung wäre anhand der Zahl der Steuerpflichtigen, der Anzahl der Betriebe und der Brutto-Wertschöpfung der Personalbedarf zu errechnen.

Auch hier gibt es derzeit folgende unterschiedliche Besetzungen. Auch hier wäre dem Bund durch gesetzgeberische Maßnahmen eine Steuerungsmöglichkeit zu eröffnen.

Steuerfahndung

Steuerfälle pro Fahnder

Saarland	19.189	Signale pro Fahnder
Bremen	7.127	Signale pro Fahnder
Bundesschnitt	14.462	Signale pro Fahnder

6.7. Weisungsrechte des Bundes

Ergänzend zu den personalwirtschaftlichen Vorschlägen kann für die Sicherung des Gleichmaßes der Besteuerung dem Bund ein sachliches Weisungsrecht eingeräumt werden. So regelt § 19 Abs. 5 Finanzverwaltungsgesetz bereits heute, dass für die Betriebsprüfung vorgegeben werden können.

Hier wäre zu überlegen, ob die Regelung noch konkreter und bestimmter gefasst werden sollte. Im Konfliktfall muss das Weisungsrecht des Bundes greifen.

6.8. Bundeseinheitlicher IT-Einsatz

§ 20 des Finanzverwaltungsgesetzes regelt zum Einsatz von automatischen Einrichtungen, dass das Bundesministerium der Finanzen zur Verbesserung und Erleichterung des gleichmäßigen Vollzugs der Steuergesetze den bundeseinheitlichen Einsatz eines bestimmten Programms für automatisierte Datenverarbeitung anweisen kann.

Dies gilt allerdings mit der Einschränkung, „wenn die Mehrheit der Länder keine Einwände erhebt“.

Die Einschränkung wäre ggf. zu überdenken.

6.9. Auskunftsrechte

Von Bundesseite wird heute beklagt, dass die Länder teilweise nur zögerlich Arbeitsdaten und Statistiken dem Bund zur Verfügung stellen.

Hier müsste klar geregelt werden, dass der Bund die laufenden Arbeitsdaten aus den Rechenzentren der Länder abrufen kann. Weiter sollte geregelt werden, dass der Bund jährlich einmal einen Bericht zur Lage der Steuerverwaltungen in den Ländern erstellt und hierbei die Arbeitsdaten transparent dem Deutschen Bundestag vorlegt.

Dies könnte im § 21 des Finanzverwaltungsgesetzes normiert werden.

6.10. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

§ 21 a des Finanzverwaltungsgesetzes sieht vor, dass zur Verbesserung und Erleichterung des Vollzugs von Steuergesetzen im Interesse des Ziels der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, das Bundesministerium der Finanzen einheitliche Verwaltungsgrundsätze, gemeinsame Vollzugsziele und Regelungen zur Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern vorgeben und allgemeine fachliche Weisungen erteilen kann.

Dies ist aber nur möglich, wenn dieser Maßnahme die Mehrheit der Länder nicht widerspricht.

Auch hier wäre die Einschränkung zu überdenken.

Steuervollzug in Deutschland ist ein Skandal

ver.di kritisiert mangelhaften Steuervollzug

Als „Skandal“ bezeichnet die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) den mangelhaften und föderal unterschiedlichen Vollzug der Steuergesetze. In Deutschland herrscht ein nicht länger hinnehmbarer „Zwei-Klassen-Steuervollzug“.

Der mangelhafte und einseitige Vollzug der geltenden Steuergesetze - Den Lohnsteuerpflichtigen wird bereits beim Arbeitgeber die Steuer abgezogen. Die Steuerpflichtigen mit Einkünften aus Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung dagegen erklären in massivem Umfang geringere Einkünfte, als sie tatsächlich erzielt haben - geht zu Lasten der auf eine gute öffentliche Infrastruktur angewiesenen Bürger und der Arbeitnehmerschaft. Durch mangelhaften Vollzug beziehungsweise nicht geahndete Steuerhinterziehung werden systematisch einseitig Gewinneinkünfte bevorzugt.

Dadurch verzichtet der Staat auf jährliche Einnahmen in Höhe von mindestens zwölf Milliarden Euro.

Das ist verfassungswidrig: Im so genannten „Zinsurteil“ hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bereits im Jahr 1991 klar gestellt, dass Steuergesetze „materiell-rechtlich“ verfassungswidrig sind, wenn der tatsächliche Vollzug dieser steuerlichen Normen den Gleichheitsgrundsatz verletzt:

„Der Gesetzgeber muss die Steuerehrlichkeit deshalb durch hinreichende, die steuerliche Belastungsgleichheit gewährleistende Kontrollmöglichkeiten abstützen. Im Veranlagungsverfahren bedarf das Deklarationsprinzip der Ergänzung durch das Verifikationsprinzip.“

In der Bundesrepublik Deutschland werden auf Grund der Verwaltungsvorgaben bzw. der mangelhaften Personalausstattung die Steuergesetze so vollzogen, dass nach den Grundsätzen des BVerfG den Landesregierungen in weiten Teilen ein verfassungswidriger Vollzug der Steuergesetze vorgeworfen werden muss.

Diesen handfesten Skandal kann ver.di mit ebenso handfesten Zahlen belegen:

Fehlbestände gegenüber den Arbeitgebervorgaben

Selbst wenn nur von den Angaben ausgegangen wird, die die Arbeitgeber selbst in ihrer Personalbedarfsrechnung (PersBB) machen, fehlen im Veranlagungssinnendienst bundesweit etwa 2.700 Beschäftigte, in der Betriebsprüfung über 3.000 und in der Steuerfahndung über 330. Es würde sich also finanziell für den Staat mehr als lohnen, den Personalbestand in der Betriebsprüfung bedarfsgerecht aufzustocken.

Im Jahr 2006 erzielten laut Bericht des Bundesfinanzministeriums vom 10.10.2007 13.500 Betriebsprüfer Mehrsteuern in Höhe von 14 Milliarden Euro. Das sind über eine Million Euro je Prüfer/in. Die Umsatzsteuer-Sonderprüfung erzielte mit 1.500 Prüfern ein Mehrergebnis von 1,4 Milliarden Euro, ebenfalls etwa eine Million Euro je Prüfer. (Pressemitteilung des BMF vom 04.06.2007) In der Steuerfahndung erzielten 2.570 Fahnder/innen im Jahr 2004 Mehrsteuern von 4,1 Milliarden Euro, das sind 1,6 Millionen Euro je Fahnder/in. Bei der

Einkommensteuerveranlagung kann von einem Mehrergebnis von über 100.000 Euro je zusätzlich Beschäftigtem ausgegangen werden.

Besonders skandalös ist dabei, dass die Unterbesetzung in den alten Bundesländern am drastischsten bei den reichen Bundesländern im Süden ist. Während im Bundesdurchschnitt 0,168 Prüfer auf 1.000 Einwohner entfallen, sind es in Hessen nur 0,161 und in Bayern gar nur 0,148 Prüfer auf 1.000 Einwohner. Dies bedeutet allein in Bayern eine Unterbesetzung in der Betriebsprüfung (gemessen an der Personalbedarfsberechnung des Landes) von 29 Prozent. Es ist zu vermuten, dass hier Wirtschaftsförderung durch die Hinnahme von Steuerhinterziehung betrieben wird.

Gravierende Kontroll- und Besteuerungsdefizite in vielen Bereichen

Auch der Bundesrechnungshof weist regelmäßig auf besonders gravierende Kontroll- und Besteuerungsdefizite in bestimmten Branchen hin, 2006 z. B. auf die Fast-Food-Gastronomie, das Taxigewerbe oder ausländische Busunternehmen. Insgesamt sei die Prüfungsquote der Umsatzsteuersonderprüfung zu gering, um den Erfordernissen der Betrugsbekämpfung zu genügen. „Rechnerisch unterliegt danach ein Unternehmen alle 50 Jahre einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung. Die Prüfungsquote ist in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich und reichte im Jahre 2005 von 1,3 % bis 2,8 %. Damit werden Unternehmen in einem Land rechnerisch alle 35 Jahre, in einem anderen Land nur alle 77 Jahre geprüft. Besonders wirtschaftsstarke und große Länder weisen die geringste Prüfungsdichte auf.“ (Bundesrechnungshof: Bemerkungen 2006 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes, S. 201)

Der Rechnungshof kritisierte auch (ebda, S. 213 ff.), dass nur 15 Prozent der Steuererklärungen der 15.600 so genannter Einkommensmillionäre mit mehr als 500.000 Euro Jahreseinkünften geprüft werden. In einigen Bundesländern sind es nur zehn Prozent. Es gab sogar ein Finanzamt, das keinen einzigen Einkommensmillionär prüfte, obwohl es für 100 zuständig ist. Die Angaben der Millionäre wurden einfach übernommen, selbst Flüchtigkeits- und Rechenfehler nicht korrigiert, auch wenn sie zu Steuermindereinnahmen in sechsstelliger Höhe führten. Dabei lohnen sich die Prüfungen: 135.000 Euro Mehreinnahmen bringen Außenprüfungen bei Einkommensmillionären durchschnittlich ein. Das entspricht der Summe, die für ein Jahr Arbeitslosengeld II für 33 Erwerbslose aufgebracht werden muss.

Fraglich ist darüber hinaus, warum das Bundesfinanzministerium die Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfungen nur versteckt im Internet veröffentlicht und noch nicht einmal eine Pressemitteilung dazu herausgibt, obwohl es hier um sehr hohe Beträge geht.

Auf der anderen Seite wird hingegen eine große Kampagne zur Bekämpfung der Schwarzarbeit gefahren - Obwohl die Zahlen dazu weitaus bescheidener sind: „Die rund 6.500 Zöllnerinnen und Zöllner der Sachgebiete Finanzkontrolle Schwarzarbeit bei den Hauptzollämtern haben mit noch intensiveren Kontrollen dazu beigetragen, Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung weiter zurückzudrängen. Sie überprüften 423.000 (2005: 356.000) Personen und ermittelten eine Schadenssumme von 603,6 Millionen Euro.“ (BMF Pressemitteilung 13.03.2007) Das sind 93.00 Euro je Zöllner/in.

Immense Einnahmeausfälle

Da nicht einmal die Vorgaben der Personalbedarfsrechnung der Arbeitgeber erfüllt sind, kann davon ausgegangen werden, dass zusätzliche Prüfer ähnliche durchschnittliche Ergebnisse erzielen würden wie die vorhandenen. Rechnerisch ergeben sich bei den Betriebsprüfern durch eine den Vorgaben entsprechende Personalausstattung Mehreinnahmen von etwa dreieinhalb Milliarden Euro jährlich. Dazu kommen jeweils mehrere hundert Millionen bei anderen Prüfungsdiensten und der Steuerfahndung sowie in der Einkommensteuerveranlagung. Allein eine Verdopplung der Prüfungsquote bei Einkunftsmillionären auf 30 Prozent würde rechnerisch über 300 Millionen im Jahr einbringen.

Der tatsächliche Personalmangel in der Finanzverwaltung liegt nach Auffassung unserer dort tätigen Kolleginnen und Kollegen noch weit höher, als es die Arbeitgeberrechnungen wiedergeben. Eine über die offiziellen Personalbedarfsrechnungen hinausgehend verbesserte Personalausstattung würde zu noch höheren Mehreinnahmen führen.

ver.di schätzt das Volumen der mit mehr Personal und entsprechend verstärkter Kontrolle zu erzielenden Steuermehreinnahmen auf mindestens sechs Milliarden Euro jährlich.

Föderale Struktur führt zu weiteren hohen Einnahmeausfällen

Ein besonderes Problem ist die föderale Organisation des Steuervollzugs in Deutschland. Jedes Bundesland hat eigene Strukturen, unterschiedliche Standards, EDV-Systeme und Software. Der damit verbundene Mehrfachaufwand und Effizienzverlust ist ein Milliardengrab für Steuergelder. Das haben mehrere Rechnungshöfe bestätigt. Große Einnahmepotenziale werden systematisch nicht ausgeschöpft. Auch die Bundesregierung teilt erklärtermaßen die Auffassung des Präsidenten des Bundesrechnungshofes, dass bisher „ein bundesweiter Zugriff auf wichtige Steuerdaten nicht möglich ist“ und dies u. a. die Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs erheblich erschwert. (Antwort auf eine Anfrage der Linksfraktion, 14.09.2006)

Ein Gutachten der Kienbaum Management Consultants GmbH für das Bundesfinanzministerium von 2006 erwartet nach Umsetzung von Reformen zur Vereinheitlichung des Steuervollzugs Effizienzgewinne von knapp sechs Milliarden Euro jährlich allein durch eine verstärkte Kooperation der Länder und Koordination durch den Bund.

Die Mehreinnahmen werden erzielt durch eine bessere strategische Ausrichtung, die sich am Maßstab der effektivsten Steuerverwaltungen orientiert, durch einen verbesserten Informationsaustausch, bessere Informationsverarbeitung und Betrugsbekämpfung. Allein im Bereich der Betriebsprüfung werden dadurch Einnahmesteigerungen von 2,7 Milliarden und bei der Umsatzsteuersonderprüfung 700 Millionen Euro im Jahr geschätzt, gestützt auf Basis der 2004er Ergebnisse. Das wäre heute deutlich mehr.

Diese Mehreinnahmen durch effizientere Organisation des Steuervollzugs im Bundesstaat können zu einem großen Teil zusätzlich zu den Mehreinnahmen aufgrund verbesserter Personalausstattung erzielt werden.

ver.di schätzt die Mehreinnahmen, die durch einen besseren Steuervollzug insgesamt erzielt werden könnten, auf ein Volumen von mindestens zwölf Milliarden Euro im Jahr. 12 Milliarden Euro mehr in den öffentlichen Kassen – Das sind keine Peanuts. Was ist also zu tun?

ver.di-Forderungen zum Steuervollzug:

1. Der Bund hat mit § 21a Finanzverwaltungsgesetz (FVG) das richtige Instrument in der Hand, die Situation der öffentlichen Haushalte nachhaltig zu verbessern. Dabei gilt es nur, die darin enthaltenen Aufforderungen umzusetzen:

(1) Zur Verbesserung und Erleichterung des Vollzugs von Steuergesetzen und im Interesse des Zieles der Gleichmäßigkeit der Besteuerung bestimmt das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung der obersten Finanzbehörden der Länder einheitliche Verwaltungsgrundsätze, gemeinsame Vollzugsziele, Regelungen zur Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern und erteilt allgemeine fachliche Weisungen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn eine Mehrheit der Länder nicht widerspricht. Initiativen zur Festlegung der Angelegenheiten des Satzes 1 kann das Bundesministerium der Finanzen allein oder auf gemeinsame Veranlassung von mindestens vier Ländern ergreifen.

(2) Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder überprüfen regelmäßig die Erfüllung der gemeinsam festgelegten Vollzugsziele. Hierzu übermitteln die obersten Finanzbehörden der Länder dem Bundesministerium der Finanzen die erforderlichen Daten.

(3) Vereinbarungen nach Absatz 1 Satz 1 sind für die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder verbindlich.

Um einen bundesweit einheitlichen Steuervollzug zu sichern, kann somit der Mindest-Personalstand in den Steuerbehörden der Bundesländern jener Wert sein, der in der PersBB als erforderlich ausgewiesen ist. Darüber hinaus sollten entsprechend der Maßgaben des Kienbaum-Gutachtens die EDV-Systeme vereinheitlicht werden.

2. Um den Anreiz für die Bundesländer für eine effizientere Steuererhebung zu steigern, sollten vor Anwendung des Länderfinanzausgleichs die Kosten für den ländereigenen Steuervollzug in Abzug zu bringen sein. Weitere Details des Länderfinanzausgleichs sind bei den Diskussionen um die Föderalismusreform II einzubringen.

Zusammenfassung:

Durch den mangelhaften Vollzug der Steuergesetze verzichtet der Staat pro Jahr auf Steuereinnahmen von mindestens zwölf Milliarden Euro. Die Gewerkschaft ver.di ist nicht länger bereit, diese „künstlich verschuldete Armut“ der öffentlichen Haushalte als Argument gegen die berechtigten Interessen der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes an Gehaltserhöhungen gelten zu lassen. Kein ernsthafter Unternehmer, der hohe Außenstände hat, würde zuerst bei der Abteilung seines Hauses einsparen, die für das Eintreiben der Außenstände zuständig ist. Dies wäre geradezu fahrlässig. Genauso verhalten sich aber die öffentlichen Arbeitgeber. Dies ist nicht nur ein finanzpolitischer Skandal – dies ist ein Zustand, der nicht mehr mit dem Verfassungsgebot der Gleichmäßigkeit der Besteuerung vereinbar ist.